Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vermietung

von Baumaschinen und Baugeräten

Sebastian Andersch · Werdauer Str. 162 · 08060 Zwickau

§ 1 Geltungsbereich und Mietvertrag

Diese Bedingungen gelten für die Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten, Anbaugeräten und Zubehör ohne Bedienpersonal durch Baumaschinen Andersch, nachfolgend Vermieter. Sie gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.

Mietgegenstand, Zubehör, Mietdauer, Einsatzort, Mietpreis sowie Abholung oder Anlieferung ergeben sich aus der jeweiligen Vereinbarung. Eine Verlängerung der Mietdauer bedarf der Zustimmung des Vermieters.

§ 2 Mietpreis, Betriebsstunden und Kaution

Maßgeblich sind der vereinbarte Mietpreis und die vor Vertragsschluss vereinbarten Zusatzleistungen. Gegenüber Verbrauchern werden Preise einschließlich Umsatzsteuer angegeben. Transportkosten und sonstige im Voraus bezifferbare Zusatzkosten werden im Angebot ausgewiesen.

Sind im Mietpreis Betriebsstunden enthalten, ergeben sich deren Anzahl und der Preis je Mehrstunde aus dem Angebot oder Mietvertrag. Die Betriebsstunden werden anhand der Zählerstände bei Übergabe und Rückgabe ermittelt.

Eine Kaution ist zu leisten, wenn Höhe und Fälligkeit vereinbart wurden. Der Vermieter rechnet die Kaution nach Rückgabe und Prüfung des Mietgegenstands zeitnah ab und zahlt den unstreitigen Restbetrag zurück. Sind Ansprüche aus dem Mietverhältnis dem Grund nach konkret absehbar, darf der Vermieter bis zu ihrer Klärung einen angemessenen Teilbetrag zurückbehalten. Er teilt dem Mieter den Grund und die Höhe des Einbehalts mit.

§ 3 Übergabe, Transport und Zustand

Der Vermieter übergibt den Mietgegenstand zum vereinbarten Termin in einem für den vertragsgemäßen Einsatz geeigneten und betriebsfähigen Zustand. Er stellt die erforderlichen Bedien- und Sicherheitshinweise bereit und nimmt eine vereinbarte Einweisung vor. Bei einem vom Vermieter zu vertretenden Übergabeverzug gelten die gesetzlichen Rechte des Mieters und § 8 dieser Bedingungen.

Bei der Übergabe sollen insbesondere Betriebsstunden, Tank- oder Ladestand, vorhandene Schäden sowie mitgegebenes Zubehör und Schlüssel dokumentiert werden. Dem Mieter wird Gelegenheit gegeben, erkennbare Abweichungen im Protokoll festzuhalten. Die gesetzlichen Rechte bei Mängeln bleiben unberührt.

Bei Selbstabholung durch den Mieter oder dessen Transporteur sorgt der Mieter für ein geeignetes Transportfahrzeug und die ihm obliegende Ladungssicherung. Gesetzliche Pflichten der am Verladen und Transport beteiligten Personen bleiben unberührt. Bei vereinbarter Anlieferung und Abholung sorgt der Mieter am vereinbarten Ort für eine geeignete und zugängliche Übergabefläche.

§ 4 Einsatz und Obhut

Der Mieter verwendet den Mietgegenstand bestimmungsgemäß und im vereinbarten Einsatzbereich. Er beachtet die Bedienungsanleitung und die für den Einsatz geltenden Sicherheits-, Arbeitsschutz- und Verkehrsbestimmungen. Er darf die Maschine nur durch geeignete und eingewiesene Personen bedienen lassen, die über die für den Einsatz erforderlichen Berechtigungen verfügen.

Der Mieter meldet Änderungen des vereinbarten Einsatzorts unverzüglich. Eine Untervermietung, die eigenständige Gebrauchsüberlassung an Dritte oder ein Einsatz im Ausland bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Der Einsatz durch vom Mieter eingesetztes Bedienpersonal gemäß Absatz 1 bleibt zulässig.

Der Mieter sichert den Mietgegenstand bei Nichtgebrauch gegen unbefugte Nutzung und Diebstahl. Er verwendet geeignete Kraftstoffe, Betriebsstoffe und Ladeeinrichtungen. Bei längerer Mietdauer ermöglicht er nach Abstimmung die vom Vermieter geschuldete Wartung. Eigenmächtige technische Änderungen sind unzulässig.

§ 5 Mängel, Störungen und Schadensfälle

Der Mieter meldet während der Mietzeit festgestellte Mängel, Störungen, Schäden oder den Verlust des Mietgegenstands unverzüglich. Bei einer sicherheitsrelevanten Störung oder drohenden Folgeschäden stellt er den Betrieb ein und sichert die Maschine. Bei Diebstahl verständigt er zusätzlich unverzüglich die Polizei.

Der Vermieter behebt Mängel, für die er einzustehen hat, auf eigene Kosten. Er kann einen für den vereinbarten Einsatz funktionell gleichwertigen Mietgegenstand bereitstellen, soweit dies für den Mieter zumutbar ist. Die gesetzlichen Rechte des Mieters, insbesondere auf Mietminderung, Selbstbeseitigung unter den gesetzlichen Voraussetzungen und außerordentliche Kündigung, bleiben unberührt.

§ 6 Rückgabe

Der Mieter gibt den Mietgegenstand zum vereinbarten Termin am vereinbarten Ort mit dem überlassenen Zubehör und den Schlüsseln zurück. Bei vereinbarter Abholung durch den Vermieter stellt er ihn zum vereinbarten Termin zugänglich bereit.

Der Mietgegenstand ist von übermäßigen Einsatzverschmutzungen zu befreien. Für Tank- und Ladestand gilt die im Mietvertrag getroffene Vereinbarung. Gesonderte Reinigungs-, Tank- oder Ladeentgelte richten sich nach der vor Vertragsschluss getroffenen Preisvereinbarung. Übliche Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch trägt der Vermieter.

Bei verspäteter Rückgabe gelten die gesetzlichen Ansprüche des Vermieters. Die Fortsetzung des Gebrauchs nach Ende der vereinbarten Mietzeit führt zu keiner stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses. § 545 BGB wird abbedungen.

§ 7 Haftung des Mieters und vereinbarte Haftungsreduzierung

Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für von ihm zu vertretende Schäden und Verluste. Bei der Rückgabe festgestellte Schäden sollen dokumentiert werden. Ist eine Haftungsreduzierung vereinbart, beträgt die Selbstbeteiligung für erfasste Beschädigungen 1.000 € je Schadensereignis. Mehrere Beschädigungen aus demselben Ereignis werden für die Selbstbeteiligung zusammengefasst. Ist der ersatzpflichtige Schaden geringer, ist nur der geringere Betrag geschuldet. Bei vereinbarter Haftungsreduzierung für Diebstahl beträgt die Selbstbeteiligung 2.500 € je Diebstahlereignis, höchstens jedoch den tatsächlich ersatzpflichtigen Schaden. Die erfassten Fälle und etwaige Ausschlüsse ergeben sich aus den vor Vertragsschluss mitgeteilten und vereinbarten Bedingungen.

Der Mieter zieht beim Abstellen den Schlüssel ab, verwahrt ihn getrennt von der Maschine und aktiviert die vorhandene Wegfahrsperre oder schaltet den vorhandenen Hauptschalter aus, sofern die Maschine über eine dieser Einrichtungen verfügt. Weitere Sicherungsvorgaben, etwa für den Abstellort, gelten, soweit sie vor Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart wurden. Einen festgestellten Diebstahl meldet der Mieter unverzüglich dem Vermieter und der Polizei.

§ 8 Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung. Ansprüche aus einer übernommenen Garantie richten sich nach deren Inhalt.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Vermieter im Übrigen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Diese Haftungsregelung gilt auch für Pflichtverletzungen gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

§ 9 Vertragsbeendigung und Verbraucherrechte

Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit Verbrauchern ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht, erhalten sie die gesetzlich vorgesehene Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular gesondert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verkauf

von Baumaschinen, Baugeräten und Zubehör

Sebastian Andersch · Werdauer Str. 162 · 08060 Zwickau

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsschluss

Diese Bedingungen gelten für den Verkauf von neuen und gebrauchten Baumaschinen, Vorführmaschinen, Baugeräten, Anbaugeräten und Zubehör durch Baumaschinen Andersch, nachfolgend Verkäufer. Sie gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.

Der Kaufvertrag kommt durch übereinstimmende Erklärungen der Parteien zustande. Das angenommene Angebot oder die vereinbarte Auftragsbestätigung bezeichnet insbesondere die Maschine, die vereinbarte Ausstattung und den Lieferumfang. Bei einer konkreten Gebraucht- oder Vorführmaschine sollen die Seriennummer, der abgelesene Betriebsstundenstand und die bekannten Schäden oder Funktionsabweichungen dokumentiert werden.

§ 2 Kaufpreis und Zahlung

Es gilt der vereinbarte Kaufpreis. Gegenüber Verbrauchern wird der Gesamtpreis einschließlich Umsatzsteuer angegeben. Zusätzlich anfallende Transportkosten und vereinbarte Zusatzleistungen werden vor Vertragsschluss ausgewiesen.

Die Fälligkeit richtet sich nach der getroffenen Vereinbarung, im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. Ist ausdrücklich vereinbart, dass die Übergabe oder Versendung erst nach vollständigem Zahlungseingang erfolgt, darf der Verkäufer die Maschine bis dahin zurückhalten. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Das Recht zum Rücktritt bei ausbleibender Zahlung richtet sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen.

§ 3 Lieferung, Abholung und Gefahrübergang

Lieferort, Lieferart und Liefertermin richten sich nach der Vereinbarung. Bei Selbstabholung stellt der Verkäufer die Ware am vereinbarten Ort zur Übergabe bereit. Bei Anlieferung sorgt der Käufer für eine geeignete Zufahrt und zugängliche Übergabefläche.

Bei Verbrauchern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung grundsätzlich mit der Übergabe über. Beauftragt der Verbraucher den Transporteur selbst und hat der Verkäufer ihm diesen Transporteur zuvor nicht benannt, gilt die gesetzliche Ausnahme. Gegenüber Unternehmern richtet sich der Gefahrübergang nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises Eigentum des Verkäufers. Der Käufer benachrichtigt den Verkäufer unverzüglich über eine Pfändung oder einen sonstigen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware. Eine Herausgabe aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlangen.

§ 5 Sach- und Rechtsmängel

Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte und Verjährungsfristen. Der Käufer kann festgestellte Mängel beim Verkäufer melden. Soweit § 377 HGB anwendbar ist, gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten.

Beim Verkauf an Verbraucher werden konkrete Abweichungen von den objektiven Anforderungen an die Ware vor Abgabe der Vertragserklärung eigens mitgeteilt und ausdrücklich und gesondert vereinbart. Eine etwaige Verkürzung der Verjährungsfrist bei gebrauchten Waren auf mindestens ein Jahr bedarf ebenfalls eines vorherigen gesonderten Hinweises und einer ausdrücklichen und gesonderten Vereinbarung. Diese AGB selbst verkürzen die Verjährungsfrist nicht.

§ 6 Garantien

Soweit für eine Maschine eine Hersteller- oder Verkäufergarantie angeboten wird, richten sich Garantiegeber, Umfang, Laufzeit, etwaige Betriebsstundengrenzen und die Voraussetzungen der Inanspruchnahme nach der jeweiligen Garantieerklärung. Die gesetzlichen Mängelrechte gegenüber dem Verkäufer bestehen unabhängig von der Garantie und können unentgeltlich geltend gemacht werden.

§ 7 Haftung

Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung. Ansprüche wegen arglistig verschwiegener Mängel und aus einer übernommenen Garantie bleiben unberührt.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer im Übrigen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Diese Haftungsregelung gilt auch für Pflichtverletzungen gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers. Die gesetzlichen Mängelrechte des Käufers im Übrigen bleiben unberührt.

§ 8 Widerrufsrecht für Verbraucher

Steht dem Verbraucher bei einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, erhält er eine gesonderte Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular.